

Finanzordnung

gem. §18 a Ziffer 1 der Satzung
gemäß der Beschlüsse der Gründungsversammlung vom 15.01.1996 und der
Mitgliederversammlungen vom 27.02.199, 15.02.2004, 16.03.2005, 18.03.2007,
28.03.2010, 27.03.2011, 09.03.2014, 21.05.2017, 03.06.2018 sowie der
außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2001

§ 1 Inhalt der Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Vermögens- und Kassenverwaltung des TanzSport Clubs dancepoint e.V.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 3 Haushalt

1. Der Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand aufgestellt und mit mindestens einer 2/3 Mehrheit genehmigt und vom Präsidium zur Kenntnis genommen.
2. Ein genehmigter Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr muss bis zum 15.02. des laufenden Jahres vorliegen
3. Alle im Haushalt vorgesehenen sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.
4. Können die Haushaltsansätze nicht gehalten werden, so legt der Gesamtvorstand dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.

§ 4 Jahresabschluss

Nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Kassier (ggf. vor abschließender Prüfung durch einen Steuerberater) erstattet dieser dem Gesamtvorstand Bericht über das Ergebnis, insbesondere über eventuelle Beanstandungen oder über Beanstandungsfreiheit, die durch die Kassenprüfer festgestellt wurde.

§ 5 Kassier

Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle des Vereins. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. (siehe § 6).

§ 6 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen ab 2.500 € Einzelauftrag bedürfen der Linksunterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Diese Konten können nur im Namen des Tanz Sport Clubs dancepoint e.V. und unter Vorlage des gültigen Vereinsregisters durch den Kassier und den 1. Vorsitzenden eröffnet werden, wobei weitere zeichnungsbefugte Personen vom Gesamtvorstand benannt werden können.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei den Gesamtrechnungen ist auf dem Deckblatt die Anzahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 8 Spenden

Spenden aller Art, die vermittelt werden, sind unverzüglich dem Kassier zur Abwicklung des Spendenquittungsverfahrens anzuzeigen und soweit diese zweckgebunden sind, entsprechend zu verwenden.

§ 9 Start-, Melde- und Wertungsrichtergebühren

1. **Die Jahreslizenzgebühren der Turnierleiter sowie Wertungsrichter sofern sie nicht auch gleichzeitig Turniertänzer sind, übernimmt der Verein.**
2. **Die erste Meldegebühr (Startkartenanmeldung/-umschreibung) eines neu gemeldeten Turnierpaares übernimmt der Verein.**

§ 9 a Reisekosten und Spesen

1. Unter diese Spesen- und Reisekostenabrechnung fallen alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, Trainer, Übungsleiter, Dozenten und Beauftragte des Gesamtvorstandes, wenn sie im Rahmen von Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen oder im Rahmen eine Aufgabenerledigung für den Verein reisen.
2. Reisekosten können nur Fort- und Weiterbildungen innerhalb Deutschlands erstattet werden. Es wird eine Kilometerpauschale bis Höhe von 0,30 € pro zurückgelegten Kilometer erstattet, jedoch maximal bis zu 200 €. Diese ist unabhängig von der Art des Reisens.
3. Übernachtungskosten können in Absprache mit dem Gesamtvorstand übernommen werden.

4. Verpflegungsmehraufwendungen können bis zu einer Maximalhöhe übernommen werden, bei einer Abwesenheit von

mindestens	8 Stunden bis	6,00 €
mindestens	14 Stunden bis	12,00 €
mindestens	24 Stunden bis	24,00 €

5. Generell muss für eine Erstattung eine ausgefüllte Reisekostenabrechnung mit Belegen über die entstandenen Kosten beim Kassenwart eingereicht werden. Vordrucke sind beim Kassenwart oder im Mitgliederbereich der Homepage zu beziehen.

§ 10 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich Angeboten einzuholen.

Bei einer Auftragssumme

- bis zu 500 € genügt ein Angebot,
- zwischen 500,01 € bis 2999,99 € sind zwei Angebote,
- ab 3000 € sind drei Angebote erforderlich.

Bei gleicher Angebotsqualität ist einem Vereinsmitglied der Vorrang zu geben.

§ 11 Prüfungen

1. Die gewählten Kassenprüfer sind gemeinsam verpflichtet, die Kasse des Vereins und Jahresabschluss auf die satzunggemäße Verwendung zu prüfen. Hierzu werden den Kassenprüfern die Kassen und alle bestehenden Bankkonten mit den entsprechenden Belegen zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis ist schriftlich festzustellen. Eine halbjährliche Prüfung durch die Kassenprüfer ist möglich.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 12 Vergütung und Beiträge

1. Vergütungen und Entgelte für Unterrichtende werden einzelvertraglich geregelt.
2. Die Vergütungen und Entgelte verstehen sich pro Unterrichtsstunde (60 Minuten), unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen unterrichten. Sie werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 15 € pro Person.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPAS-Lastschriftverfahren eingezogen. Widerspricht ein Mitglied der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren, erfolgt die Vereinnahmung des Mitgliedsbeitrages per Rechnungsstellung und Überweisung. Zum Ausgleich des dadurch verursachten erhöhten Aufwandes werden hierfür gesonderte Bearbeitungsgebühren in Höhe EUR 2,50 je Monat (€ 7,50 pro Quartal) erhoben.

5. Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2019

Personengruppe Beitrag in Euro	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) aktiv Hobby			
Erwachsene	288,00 €	72,00 €	24,00 €
Schüler/Studenten	264,00 €	66,00 €	22,00 €
Kinder	222,00 €	55,50 €	18,50 €
Ab dem 3. TK für jeden weiteren TK	60,00 €	15,00 €	5,00 €
b) aktiv Turnier			
Erwachsene	354,00 €	88,50 €	29,50 €
Schüler/Studenten	330,00 €	82,50 €	27,50 €
Kinder	258,00 €	64,50 €	21,50 €
c) Sonstige			
Passiv	78,00 €	19,50 €	6,50 €
Fremder Club			
Freies Training	288,00 €	72,00 €	24,00 €
Fördermitglieder	306,00 €	76,50 €	25,50 €

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit in eine „passive Mitgliedschaft“ mit reduziertem Mitgliedsbeitrag zu wechseln. Während der Passivzeit ist weder eine Teilnahme am Unterricht, noch freies Training möglich. Die evtl. Pflicht zur Ableistung von Helferstunden entfällt für die Zeit der Passivmitgliedschaft. Änderungswunsch ist der Mitgliederverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Der Wechsel von aktiv zu passiv ist jeweils zum Quartalswechsel möglich (für das betroffene Mitglied sowie den/die Tanzpartner/in). Eine Ausnahme ist die ärztlich attestierte Sportunfähigkeit; hier ist der Wechsel jeweils zum Kalendermonat möglich, sofern die Diagnose mind. 4 Wochen Sportunfähigkeit bestätigt.

Bei Wiederaufnahme des Trainings hat eine Aktivmeldung an die Mitgliederverwaltung zu erfolgen. Besuchte Tanzkreise/Gruppentraining sind anzugeben.

Die Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Wenn ganze Familien eine Mitgliedschaft beim Tanzsportclub dancepoint e.V. beantragen gelten folgen Sondertarife pro Monat

Familienbeiträge aktiv	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Kinder - 11 J. Turnier	18,50 €	15,00 €	11,00 €
Kinder – 11 J. Hobby	15,00 €	12,50 €	9,00 €
Schüler – 17 J. Turnier	24,50 €	22,00 €	17,00 €
Schüler/Studenten – 17J Hobby	19,00 €	16,00 €	11,00 €

Die Zuteilung der einzelnen Personen in den Personengruppen bestimmt der Gesamtvorstand. Sonderbeiträge können zur Gewinnung neuer Mitglieder vom Gesamtvorstand beschlossen werden, sie haben nicht länger als 6 Monate Gültigkeit.

§ 13 Kurs-, Schnupper- und sonstige Einnahmen

Alle Einnahmen fließen in den Hauptetat, sofern im Einzelfall nicht eine gesonderte Vereinbarung vom Gesamtvorstand getroffen wird.

Anhang

Nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 06.07.2012 gelten folgende Begriffserklärungen und Definitionen der gelten Finanzordnung:

Mitgliedstarife für Schüler, Studenten und Auszubildende werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt (d.h. Erwachsenentarif ab dem Quartal nach dem 25. Geburtstag).

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedstarif für Schüler, Studenten und Auszubildende in Anspruch nehmen, müssen Immatrikulationsbescheinigungen halbjährlich (zum 15.03. und 1.09. jeden Jahres unaufgefordert vorlegen.

Mitgliedstarife für Kinder werden bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres gewährt (d.h. Schülertarif ab Quartal nach dem 11. Geburtstag).

Bei Mitgliedschaft eines vollzahlenden Familienmitgliedes (Eltern, Großeltern, Geschwistern) kann jedes weitere minderjährige Familienmitglied den Familientarif beanspruchen.